

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Juni 1983****zur Festlegung einer gemeinschaftlichen experimentellen Aktion zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft****(83/331/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 des Vertrages hat die Gemeinschaft unter anderem die Aufgabe , eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern. Die Ziele der von der Gemeinschaft zu diesem Zweck durchzuführenden Aktion sind in Artikel 3 des Vertrages niedergelegt.

Mit seiner EntschlieÙung vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie ⁽³⁾ hat der Rat der Kommission die Aufgabe übertragen, Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse festzulegen und Mittel und Wege auszuwählen, die sich für die Durchführung dieser Aktionen eignen.

Die globale Strategie der Gemeinschaft umfaßt die Konzeption und Durchführung eines allgemeinen Rahmenprogramms über die gemeinsamen wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten.

Unter den von der Kommission für das Rahmenprogramm vorgeschlagenen und vom Rat am 8. März 1982 positiv aufgenommenen grundlegenden Optionen macht die Option „Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft“ besondere Aktionsformen erforderlich.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 30. Juni 1982 das Interesse an einer gemeinschaftlichen Stimulierungsaktion zur Ergänzung der bereits laufenden einzelstaatlichen und internationalen Aktionen anerkannt.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 4. November 1982 einen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf

einen Beschluß über eine Maßnahme der Gemeinschaft zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Gemeinschaft — experimentelle Phase 1983/1984 — festgelegt.

Es erscheint daher angezeigt, eine gemeinschaftliche experimentelle Stimulierungsaktion zu beschließen, die es ermöglicht, Mittel und Wege einer später in ein Rahmenprogramm aufzunehmenden Aktion näher zu bestimmen.

Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission abgegeben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Für einen Zeitraum von zwei Jahren , beginnend am 1. Juli 1983, wird eine gemeinschaftliche experimentelle Aktion zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — im folgenden „experimentelle Aktion“ genannt — beschlossen, die im Anhang festgelegt ist.

Die experimentelle Aktion besteht in Tätigkeiten, die darauf angelegt sind, die Wege und Methoden zur Stimulierung der Gemeinschaft hauptsächlich in den sieben im Anhang genannten Bereichen zu erproben.

Artikel 2

Die für die Durchführung der experimentellen Aktion für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von drei Bediensteten auf 7 Millionen ECU.

Artikel 3

Die Kommission gewährleistet die Durchführung der experimentellen Aktion durch Forschungsbeihilfen, durch Zuschüsse zur Bildung von Partnerschaften zwischen Laboratorien, durch Entwicklungsverträge sowie durch Subventionen zugunsten von Forschungsteams, Seminaren und Praktika.

Die Kommission wird durch den mit dem Beschluß 82/835/EWG ⁽⁴⁾ eingesetzten Ausschuß für europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie sowie durch Gutachter unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1983, S. 174.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 90 vom 5. 4. 1983, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 10. 12. 1982, S. 45.

Artikel 4

Am Ende des ersten Jahres des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums nimmt die Kommission eine methodologische Bewertung der experimentellen Aktion vor. Sie legt einen Bericht über diese Bewertung dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.

erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1983.

Artikel 5

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung der experimentellen Aktion ergeben,

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. RIESENHUBER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1.

ANHANG

Gemeinschaftliche experimentelle Aktion zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die experimentelle Aktion erstreckt sich auf Tätigkeiten multi- oder interdisziplinären Charakters, für die eine gemeinsame Arbeit auf multinationaler Ebene erforderlich oder vorzuziehen ist.

Der Aktionsplan hat folgenden Inhalt :

1. Drei Arten von Tätigkeiten werden mit Vorrang unterstützt, nämlich :

- Tätigkeiten, bei denen der (fachspezifische oder fachübergreifende) Zusammenschluß von Forschungsteams vorteilhaft oder unbedingt erforderlich ist.

Der fachspezifische Zusammenschluß bemüht sich darum, Teams des gleichen Fachbereichs zusammenzuführen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind. Eine solche Zusammenarbeit muß es in bestimmten Fällen ermöglichen, die erforderliche kritische Masse für das Entfalten der schöpferischen Kräfte jedes Teams zu erreichen.

Der fachübergreifende Zusammenschluß bemüht sich darum, Teams verschiedener Fachbereiche zusammenzuführen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind.

Beide Zusammenschlüsse streben die Nutzung des in Europa verstreuten Reichtums an Verfahren und Ergebnissen an ;

- Tätigkeiten, die es ermöglichen, qualifizierte Teams zu fördern, die infolge der Neuartigkeit ihrer Tätigkeit noch nicht die Unterstützung erfahren, die ihrer Qualifikation und der potentiellen Bedeutung ihrer Arbeiten angemessen wäre ;
- Tätigkeiten, die eine Verstärkung der Kommunikation und der Verbreitung der Kenntnisse innerhalb des wissenschaftlichen und technischen Systems zur Folge haben.

Diese Tätigkeiten betreffen in erster Linie die folgenden sieben Bereiche, die im Ausschuß für europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie beraten werden :

- *Pharmakobiologie* : Anwendung neuer Entwicklungen der Zellular- und der Molekularbiologie ;
- *Festkörperphysik* : Strukturierungsphänomene und Verfahren zur Herstellung von Verbundwerkstoffen ;
- *Optik* : Anwendung moderner mathematischer Analysetechniken auf verschiedene optische Probleme ;
- *Verbrennung* : Untersuchung der Zündungsphänomene (Evolution der Körper während des Verbrennungsvorgangs) ;
- *Photometrie — Photoakustik* : Anwendung auf die zerstörungsfreie Analyse ;
- *Klimatologie* : Transitionsphänomene ;
- *Interface-Phänomene*.

2. Auf den unter Nummer 1 genannten Gebieten sollen verschiedene Stimulierungsaktionen mit Beispielcharakter erprobt werden : Forschungsbeihilfen, Partnerschaften von Laboratorien, Austausch zwischen Forschern, Subvention von Forscherteams. Außerdem wird ein spezifisches fachübergreifendes Projekt in Angriff genommen, in dem es Teams verschiedener Mitgliedstaaten ermöglicht wird, gemeinsam auf eine Lösung hinzuarbeiten.

3. Die Auswahl der Stimulierungsaktionen und der betreffenden wissenschaftlichen und technischen Teams wird wie folgt gewährleistet :

- Die Kommission informiert die einzelstaatlichen wissenschaftlichen und technischen Fachkreise über die Aktionsmöglichkeiten der Gemeinschaft in den ins Auge gefaßten Bereichen ; sie wartet Angebote ab.
- Die Auswahl der Angebote wird von der Kommission vorgenommen, die mit Hilfe des Ausschusses für europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie auf ein System der Evaluierung durch Gutachter zurückgreift, um den wissenschaftlichen und technischen Nutzen der vorgeschlagenen Tätigkeiten und die Qualität der betreffenden Teams zu beurteilen. Die vorgemerkten Interventionen (Mobilität der Forscher zwischen den Mitgliedstaaten ;

Teams aus Forschern mehrerer Mitgliedstaaten ; Vorhaben, die gemeinsam von mehreren Teams verschiedener Mitgliedstaaten getragen werden) haben multinationalen Charakter und betreffen Tätigkeiten der unter Nummer 1 beschriebenen Art ; sie ergänzen die übrigen wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Gemeinschaft und werden mit diesen abgestimmt.

4. Ein Gesamtkomplex von Studien, Konsultationen, Erhebungen und Seminaren, die in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen und technischen Fachkreisen der einzelnen Mitgliedstaaten realisiert werden, werden es gestatten, die wissenschaftlichen und technischen Bedürfnisse und Opportunitäten im Hinblick auf die Festlegung des Inhalts der späteren, in das Rahmenprogramm aufzunehmenden jährlichen Stimulierungspläne zu bewerten.
-